



# **Entwurf Deutscher Rechnungslegungs Änderungs Standard Nr. 6 (E-DRÄS 6)**

**Öffentliche Diskussion**

Frankfurt am Main, 23.11.2009



# Änderung des HGB durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung

§ 285 Nummer 9 Buchstabe a Satz 6 und 7 wird durch folgenden Satz ersetzt / § 314 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a Satz 6 und 7 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Dies gilt auch für:

- aa) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied **für den Fall einer vorzeitigen Beendigung** seiner Tätigkeit zugesagt worden sind;
  - bb) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied **für den Fall der regulären Beendigung** seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
  - cc) während des Geschäftsjahrs vereinbarte **Änderungen dieser Zusagen**;
  - dd) Leistungen, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine **Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahrs beendet** hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.“
- (Hervorhebungen hinzugefügt)



# Deutscher Corporate Governance Kodex

Kapitel 4 – Vorstand Fassung 18. Juni 2009:

4.2.4: Die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen unter Namensnennung offen gelegt. *Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind.* Die Offenlegung kann unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.

~~4.2.5 .....Die Darstellung der konkreten Ausgestaltung eines Aktienoptionsplans oder vergleichbarer Gestaltungen für Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter soll deren Wert umfassen. Bei Versorgungszusagen soll jährlich die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen oder Pensionsfonds angegeben werden.~~

~~Der wesentliche Inhalt von Zusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied ist anzugeben, wenn die Zusagen in ihrer rechtlichen Ausgestaltung von den den Arbeitnehmern erteilten Zusagen nicht unerheblich abweichen. Der Vergütungsbericht soll auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten.~~



# Konzept des DRS 17 Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder: „definitive Vermögensmehrung“

- Wann sind Bezüge anzugeben?
  - **Geschäftsjahr, in dem Tätigkeit ausgeübt wird: ermöglicht Adressaten, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Bezüge in angemessenem Verhältnis zu Aufgaben des Vorstands und Lage der Gesellschaft stehen**
  - Zeitpunkt der Gewährung ungleich der Erbringung der Tätigkeit: **vollständige Erbringung, da erst dann Vermögen definitiv gemehrt**
  - Aufschiebende Bedingung: **Angabe erst nach vollständiger Erfüllung**
  - Auflösende Bedingung: **Angabe bei Wegfall der auflösenden Bedingung**
  - Zahlung vor rechtsverbindlichem Anspruch: **Angabe als Vorschuss**
  - rechtsverbindliche Zusage nach Aufstellung des Konzernabschlusses, hohe Wahrscheinlichkeit: **Angabe in Geschäftsjahr der zugrunde liegenden Tätigkeit**



## Alternatives Konzept, vom DSR abgelehnt: „aufwandsbezogene Betrachtung“

- Wann sind Bezüge anzugeben?
  - Unabhängig vom Bezugsgegenstand im Hinblick auf Periodisierung aufwandsbezogene Betrachtung, d.h. der als Aufwand erfasste Betrag
  - damit Koppelung an die dem Konzernabschluss zugrunde liegenden Rechnungslegungsvorschriften
  - bei Koppelung an mehrjährige Tätigkeit Angabe des auf die jeweilige Periode entfallenden Betrages; ggf. bei Bedingung mit unsicherer Erfüllung Angabe vor definitiver Vermögensmehrung mit der Konsequenz negativer Bezüge bei Nicht-Eintritt
  - bei Gewährung von Bezugsrechten und sonstigen aktienbasierten Vergütungen ergibt sich die Frage, ob nach IFRS 2 als Aufwand zu berücksichtigende Wertschwankungen virtueller Aktienoptionen, die nicht auf Änderung der Ausübungsbedingungen beruhen, als Bezug (da Aufwand) anzugeben wären



## Änderungsbedarf an DRS 17 (1)?

*„Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind“*

- Qualitative und quantitative Angaben
- Beibehaltung des **Konzepts der definitiven Vermögensmehrung**? Das hieße:  
Zeitpunkt der definitiven Vermögensmehrung / Abkoppelung von den Rechnungslegungsvorschriften
- Wechsel zum **Konzept der aufwandsbezogenen Betrachtung**? Das hieße: ggf. Periodisierung, Koppelung an die dem Konzernabschluss zugrunde liegende Rechnungslegungsvorschriften, ggf. negative Bezüge
- Einheitliches Konzept für vorzeitige und reguläre Beendigung?



## Änderungsbedarf an DRS 17 (2)?

*„Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag“*

- Qualitative und quantitative Angaben
- Beibehaltung des **Konzepts der definitiven Vermögensmehrung**? Das hieße *neben* dem Zeitpunkt / Betrag der „definitiven Vermögensmehrung“ *auch* Aufwand / Rückstellung nach HGB / IFRS? Barwertermittlung nach HGB / IFRS / sonstigen Methoden?
- Umstellung auf **Konzept der aufwandsbezogenen Betrachtung**? Das hieße: Angaben nach HGB / IFRS, bei Aufwandsverteilung ggf. auch negative Bezüge, Fair Value Änderungen bei virtuellen Aktienoptionen Bezüge? Barwertermittlung nach HGB / IFRS / sonstigen Methoden?



## Änderungsbedarf an DRS 17 (3)

*„während des Geschäftsjahrs vereinbarte Änderungen dieser Zusagen“*

E-DRÄS 6:

- 60. Ist während des Geschäftsjahres eine Änderung der Zusagen von Leistungen für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit vereinbart worden, so sind diese Änderungen darzustellen.**
61. Die Darstellung der Änderungen hat so zu erfolgen, dass die Auswirkungen für die Gesellschaft und das Vorstandsmitglied oder ehemalige Vorstandsmitglied nachvollzogen werden können. Daraus ergeben sich in der Regel sowohl qualitative als auch quantitative Angaben.



## Änderungsbedarf an DRS 17 (4)?

*„Leistungen, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahrs beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.“*

E-DRÄS 6:

**62. Ist ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres ausgeschieden, sind die in diesem Zusammenhang zugesagten und gewährten Leistungen individualisiert anzugeben und nicht in die Gesamtbezüge früherer Vorstandsmitglieder einzubeziehen.**

63. In Zusammenhang mit dem Ausscheiden zugesagte und gewährte Leistungen werden der aktiven Tätigkeit zugerechnet und in die individualisierten Angaben einbezogen.



Zimmerstr. 30  
10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 0  
Fax 030 20 64 12 15

[www.drsc.de](http://www.drsc.de)  
[info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)